

14. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Jänner 2009 über das Ergebnis des Volksbegehrens „Mehr Mitsprache für die Tiroler Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde“
15. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 2009 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof

14. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Jänner 2009 über das Ergebnis des Volksbegehrens „Mehr Mitsprache für die Tiroler Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde“

Gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBL Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 51/2008, wird verlautbart:

Das von der Landeswahlbehörde in ihrer Sitzung am 22. Jänner 2009 festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens „Mehr Mitsprache für die Tiroler Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde“ lautet:

Gesamtzahl
der Stimmberechtigten: 523.008

Gesamtzahl
der gültigen Eintragungen: 2.155
Zahl der gültigen
Unterstützungserklärungen: 931
Summe: 3.086

Das Volksbegehren „Mehr Mitsprache für die Tiroler Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde“ erfüllt nicht die Voraussetzungen nach Art. 37 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

15. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Jänner 2009 betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2008, G 85/08-8, im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBL. Nr. 61, in der Fassung LGBL. Nr. 85/2005 § 6 Abs. 1 lit. b und die Wortfolge „c) der Erwerber, in den Fällen der lit. b Z. 2 und 3 die für den landwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft, Privatstiftung oder Genossenschaft tätige Per-

son bzw. der Pächter oder Fruchtnießer, über die für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt“, Abs. 2, Abs. 3 und die Wortfolgen „, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 lit. b Z. 1 bis 3 verwirklicht wird,“ und „durch den Erwerber selbst“ im Abs. 7 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. September 2009 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck